RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH
Per E-Mail: konsultation@bwb.gv.at

Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2, 1. Stock
A-1030 Wien

VDIV 0001-0001/2018
Seite 1/3

Wien, am 8.Juni 2018

Stellungnahme zur Konsultation „Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in der Zusammenschlusskontrolle in Österreich und Deutschland"

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die bis 8. Juni 2018 laufende Konsultation der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellamts „Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in der Zusammenschlusskontrolle in Österreich und Deutschland" bringt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) Folgendes vor:

Die RTR setzt sich im Rahmen der Wettbewerbsregulierung und der Aufgaben zur Sicherung der Netzneutralität intensiv mit der Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft auseinander. Im Rahmen der sich verstärkenden Datenökonomie erhöht sich die wettbewerbliche Bedeutung des Zugangs zu Daten. Insbesondere direkte und indirekte Netzwerkeffekte sowie Skalen- und Verbundvorteile in der digitalen Wirtschaft können die Entstehung von Marktmacht fördern. Somit ist auch die Sicherung des effektiven Wettbewerbs von hoher Bedeutung. Die RTR begrüßt den neuen § 9 Abs 4 KartG, der auch die Kontrolle von Zusammenschlüssen von Unternehmen ohne entsprechende Umsätze bei wettbewerblicher Relevanz ermöglicht.

Konsultiert wird die Auslegung des Werts der Gegenleistung (§ 9 Abs 4 Z 3 KartG), des erheblichen Umfangs der Inlandstätigkeit (Z 4) sowie das Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestandes (§ 7 KartG) im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft. Die RTR hat folgende Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Konsultation:

Zu Punkt „C. Wert der Gegenleistung" iSd § 9 Abs 4 Z 3 KartG

In Rz 14 werden verschiedene Formen einer Gegenleistung in nicht abschließender Form genannt. Zu ergänzen ist, dass auch die Übertragung von Kundendaten oder digitalen Nutzern eine entsprechende Gegenleistung darstellen kann.

Zu Punkt „D. Erheblicher Umfang der Inlandstätigkeit"

Kriterien zur Messung

Bei den Kriterien zur Messung der Inlandstätigkeit (D.I.2.) möchte die RTR auf ihre Publikationen und Erhebungen verweisen, die sich mit innovativen Entwicklungen im Bereich der Medien und Telekommunikation auseinandersetzen. Ein Beispiel ist die 2017 veröffentlichte Studie „Die Konkurrenz aus dem Netz. OTT-Dienste in Medien und Telekommunikation".[1] Diese erhebt die entsprechende Nutzung von OTT-Diensten (etwa WhatsApp, Netflix, YouTube oder andere OTT-Dienste), um den steigenden Wettbewerbsdruck dieser innovativen Unternehmen in den Sektoren Medien und Telekom zu erfassen.

Feststellung des Inlandsbezugs, Vermarktungsfähigkeit und Erheblichkeit der Inlandstätigkeit

Diese Kriterien stellen sicher, dass ein Bezug zum Inland und eine Tätigkeit am Markt in erheblichem Umfang besteht. Die RTR begrüßt, eine erhebliche Nutzung durch Kunden im Inland bei der Feststellung des Inlandsbezugs zu erfassen - selbst wenn die Nutzungsmöglichkeit unentgeltlich angeboten wird. Dies kann etwa bei zweiseitigen Märkten von Bedeutung sein. Ein Inlandsbezug bzw eine Vermarktungsfähigkeit kann auch dann vorliegen, wenn entsprechende Daten österreichischer Kunden übertragen werden, ohne dass eine aktuelle Nutzung vorliegt. Gerade in der Datenökonomie können durch die Kombination von Datensätzen Skalen- und Verbundeffekte entstehen, welche eine Voraussetzung für Marktmacht sein können.

[1] https://www.rtr.at/de/inf/Konkurrenz_aus_dem_Netz_OTT

Zu Punkt „E. Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestandes"

Die Übernahme einer Plattform oder entsprechender Kundendaten kann dazu führen, dass der Käufer in die Marktstellung des Verkäufers eintreten kann. In diesem Fall kann ein Zusammenschlusstatbestand vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post